

Satzung des Studentenwerks Frankfurt am Main

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227) -nachfolgend Studentenwerksgesetz genannt - gibt sich das Studentenwerk Frankfurt am Main folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Studentenwerk führt den Namen Studentenwerk Frankfurt am Main. Sein Sitz ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Studentenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Studentenwerks Frankfurt am Main ist die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche, sportliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Das Studentenwerk berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studenten mit Kindern, behinderten Studierenden und ausländischen Studierenden; es fördert die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Diesen Zwecken dienen insbesondere folgende in Zusammenarbeit mit den Hochschulen auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichteten Bereiche, Betriebe und Maßnahmen:
 - Verpflegungsbetriebe mit gesundheitlich hochwertigen Speisen und Getränken zu günstigen Preisen und weitergehenden kostenfreien Aufenthaltsmöglichkeiten
 - studentisches Wohnen
 - Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen
 - Kinderbetreuung
 - Gesundheitsförderung und Beratung
 - soziale Betreuung ausländischer Studierender
 - Beratung und Betreuung der Studierenden in Fragen der Organisation des Studiums jenseits des Lehrbetriebes sowie der Studienfinanzierung
- (2) Im Übrigen wird auf § 3 Studentenwerksgesetz verwiesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Bei der Wahrnehmung seiner in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben verfolgt das Studentenwerk Frankfurt am Main ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Studentenwerks Frankfurt am Main dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke v im Rahmen des Wirtschaftsplans verwendet werden. Mit seinen in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben ist das Studentenwerk Frankfurt am Main selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Studentenwerks Frankfurt am Main fällt sein Vermögen an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Studentenhilfe für die Studierenden der unter § 2 des Studentenwerksgesetzes genannten Hochschulen zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Studentenwerks

Die Organe des Studentenwerks Frankfurt am Main sind gemäß § 4 Studentenwerksgesetz der Verwaltungsrat und der/die Geschäftsführer/in.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen, die strategischer Natur sind und über die gewöhnliche Geschäftsführungstätigkeit hinausgehen. Diese betreffen die in § 3 Studentenwerksgesetz genannten Aufgaben. Die weiteren Aufgaben des Verwaltungsrats ergeben sich aus § 6 Studentenwerksgesetz.
- (2) Berichte über Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung, die nicht unter § 6 (1) 2 Studentenwerksgesetz fallen, nimmt der Verwaltungsrat zur Kenntnis. Er kann Stellung nehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann einen Finanzausschuss einrichten, der die Entlastung der Geschäftsführung nach Erörterung der Jahresabschlussunterlagen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorbereitet. Der Finanzausschuss wird von der Geschäftsführung rechtzeitig koordiniert.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ein Auskunftsrecht zu Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit strategischen Tagesordnungspunkten von Bedeutung sind, sowie zu Angelegenheiten im Sinne von § 6 (1) 2 Studentenwerksgesetz, Auskunftsanfragen sind spätestens 6 Wochen vor der Sitzung, Antworten spätestens 2 Wochen vor der Sitzung vorzulegen.

Als strategische Angelegenheiten werden insbesondere angesehen:

- Finanzielle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. wirtschaftliche Gesamtsituation, wesentliche Kostenunterdeckungen, generelle Fragen der Kostenrechnung
- Mittelfristige Planung der Wohnheimplätze und Verpflegungseinrichtungen
- Übernahme von Aufgaben gem. § 3 (4) Studentenwerksgesetz
- Grundsätzliche Entscheidungen zur Aufgabenerfüllung gem. § 3 Abs. 2 Studentenwerksgesetz
- Allgemeine Zielsetzungen für die Außendarstellung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen und Werbematerialien
- Abweichungen von tariflichen oder rechtlichen Regelungen

§ 6 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist ein Kollegialorgan. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ergibt sich aus § 5 Studentenwerksgesetz. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Studentische Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Verwaltungsrat festsetzt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jeweils bis zum Beginn des Wintersemesters vor Beginn der Amtszeit zu benennen. Die Benennung hat durch schriftliche Anzeige gegenüber dem/der Geschäftsführer/in zu erfolgen; diese/r leitet die Benennung an den Verwaltungsratsvorsitzenden weiter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des nächsten darauf folgenden Jahres. Die mehrmalige Wiederbenennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied benannt, so beeinträchtigt das nicht die Abstimmungsfähigkeit des Verwaltungsrats. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erfolgt eine Neubenennung für den Rest der Amtsperiode nach § 5 Abs. 6 Studentenwerksgesetz.
- (4) Vorzeitig endet die Mitgliedschaft
 - a) bei Professoren durch Ausscheiden aus dem Amt an der Hochschule,
 - b) bei Studierenden durch Exmatrikulation,
 - c) bei Mitarbeitern durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Studentenwerk,
 - d) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden,
 - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder
 - f) durch Tod.
 - g) bei Nichtwahrnehmung der mitgliedschaftlichen Aufgaben ohne sachlichen Grund durch einen Beschluss von einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 7 Verwaltungsratssitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat soll mindestens zwei Mal jährlich zusammentreten.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet sie.
- (3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, über bestimmte Bereiche Verschwiegenheit zu bewahren.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Durchführung öffentlicher Beratungen zu ausgewählten Fragen der Arbeit des Studentenwerks beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Beschlussfassung an Weisungen nicht gebunden und haben das Gesamtinteresse des Studentenwerks Frankfurt am Main wahrzunehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Ladungen
 2. Verlangen der Mitglieder auf Durchführung einer Sitzung
 3. Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats
 4. Verfahren im Falle der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats
 5. Verfahren bei schriftlicher Abstimmung
 6. Durchführung und Inhalt des Sitzungsprotokolls

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in ergeben sich aus § 7 Studentenwerksgesetz. Näheres regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks Frankfurt am Main.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in sollte über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Jahre Berufserfahrung verfügen.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder.

§ 10 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung ist vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Frankfurt am Main am 13.11.2014 beschlossen worden und tritt am Folgetag in Kraft. Die Satzung vom 19.4.2007 wird mit Inkrafttreten der Satzung vom 13.11.2014 außer Kraft gesetzt.

Frankfurt am Main, den 13.11.2014


Prof. Dr. Manfred Schubert-Zsilavec
Verwaltungsratsvorsitzender